



Beschluss Nr. 2025-253

06 Raumplanung/Bauwesen
06.01 Raumplanung
06.01.09 Weitere Spezialplanungen
A-Geschäft

Planungszone Mobilfunkantenne: Erlass einer Verlängerung

A. Im Rahmen der an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 abgelehnten Ortsplanungsrevision sollte in der Bauordnung ein Kaskadenmodell für Mobilfunkantennen eingeführt werden. Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss Nr. 2021-149 vom 15. Juni 2021 eine Planungszone in Zusammenhang mit Mobilfunkantennen (Einführung Kaskadenmodell) erlassen (Beilage 1). Aufgrund einer Verwaltungsbeschwerde wurde die Planungszone zur Neubeurteilung zurückgewiesen. Daraufhin hat der Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2024-45 vom 20. Februar 2024 eine angepasste Planungszone bis zur rechtskräftigen Festsetzung der Ortsplanungsrevision bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2025 erlassen (Beilage 2). Nach der abgelehnten Urnenabstimmung muss die Ortsplanungsrevision überarbeitet und erneut der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden. Da die Festsetzung der Ortsplanungsrevision nicht vor dem 31. Dezember 2025 erfolgt, hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2025 die Abteilung Bau und Planung beauftragt, umgehend einen Erlass zur Verlängerung der am 20. Februar 2024 beschlossenen Planungszone vorzubereiten (Beilage 3).

B. Die am 20. Februar 2024 erlassene Planungszone im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen (Einführung Kaskadenmodell) über alle Bauzonen des Gemeindegebiets Hünenberg wurde wie folgt definiert (Beschluss Nr. 2024-45; Beilage 2):

Visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind in erster Priorität in den Arbeitszonen zu erstellen. Ist aufgrund des fernmelderechtlichen Versorgungsauftrags keine ausreichende Abdeckung möglich, können mit entsprechendem Nachweis auch Mobilfunkanlagen an Standorten tieferer Priorität gemäss nachfolgender Rangfolge bewilligt werden:

2. Priorität: Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (soweit es sich in Bezug auf ideelle Immissionen nicht um ein empfindliches Gebiet handelt)
3. Priorität: Wohn- und Arbeitszonen, Kernzonen
4. Priorität: Wohnzonen

In der Zone Verkehrsfläche und Bahnareal sind Mobilfunkanlagen entsprechend der angrenzenden Bauzone und gemäss der Priorität wie oben aufgeführt zulässig.

- C. Im Gebiet der Planungszone sind neue Mobilfunkanlagen gemäss den Prioritäten in Bst. B zu beurteilen.
- D. Gemäss § 35 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug (PBG) dürfen Planungszonen für längstens fünf Jahre erlassen werden. Die Geltungsdauer kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- E. Bei der Diskussion des Gemeinderats am 21. Oktober 2025 (Beilage 3) wurden folgende Argumente gegen und für eine Verlängerung der Planungszone abgewogen:
- Es ist davon auszugehen, dass die Einführung des Kaskadenmodells für Mobilfunkantennen in der Bauordnung kein Grund für die Ablehnung der Ortsplanungsrevision gewesen ist und deshalb weiterhin eingeführt werden soll.
 - Wird die Planungszone in Zusammenhang mit Mobilfunkantennen nicht verlängert, ist davon auszugehen, dass ab 1. Januar 2026 mit zahlreichen Einsprachen zu rechnen ist, wenn Baugesuche unabhängig vom Kaskadenmodell eingereicht werden.
 - Gemäss § 35 Abs. 2 PBG a darf die Planungszone schliesslich bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden. Falls bis dahin keine revidierte Regelung vorliegt, die bereits in Rechtskraft erwachsen ist, müssten ab dem 1. Januar 2028 bis zur Rechtskraft der Ortsplanungsrevision allfällige Baugesuche nach dem bisherigen Dialogmodell beurteilt werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass Gesuchstellende für Mobilfunkantennen dieses Zeitfenster bewusst ausnutzen würden.
- F. Mit dem Grundsatzentscheid Nr. 2025-233 vom 21. Oktober 2025 (Beilage 3) wurde die Abteilung Bau und Planung mit der umgehenden Vorbereitung eines Erlasses zur Verlängerung der am 20. Februar 2024 erlassenen Planungszone in Zusammenhang mit Mobilfunkantennen (Einführung Kaskadenmodell) im Sinne von § 35 Abs. 2 PBG bis zum 31. Dezember 2027 beauftragt. Der Beschluss des Gemeinderates ist vor dem 31. Dezember 2025 während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Planungszonen sind gemäss § 35 Abs. 2 PBG mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam. Wenn sich abzeichnet, dass die Ortsplanungsrevision nicht vor dem 31. Dezember 2027 in Rechtskraft erwächst, ist entsprechend frühzeitig eine Teilrevision der Bauordnung zur Einführung des Kaskadenmodells für Mobilfunkantennen der Gemeindeversammlung zu beantragen. Das gleiche gilt bei Einsprachen auf die öffentliche Auflage, welche bis zum 31. Dezember 2025 durchzuführen ist.
- G. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hat im Beschwerdeentscheid V 2022 59 vom 12. Dezember 2023 (Beilage 4) unter anderem festgehalten, dass es mit Blick auf die rasante Entwicklung der Mobilfunktechnologie sowie der geltenden Rechtsprechung offenkundig sei, dass bei einem faktischen Bauverbot für Mobilfunkantennen im Gebiet Hünenberg See von mindestens dreieinhalb Jahren (bis Ende 2024), welches zusätzlich um zwei Jahre verlängert werden könne, insbesondere die vom FMG (Fernmeldegesetz; SR 784.10) verlangte Konkurrenzfähigkeit der Fernmeldedienste in diesem Gebiet stark gefährdet sei (E.

5.5 mit Hinweisen). Mit der räumlichen Anpassung der Planungszone durch den Gemeinde-ratsbeschluss vom 20. Februar 2024 liegt zwar kein faktisches Bauverbot für Mobilfunkan-tennen mehr vor. Das Verwaltungsgericht verweist aber ausdrücklich darauf, dass mit zu-nehmender Dauer einer Planungszone die Konkurrenzfähigkeit der Fernmeldedienste ver-mehrt gefährdet sein könnte.

Der Gemeinderat erwägt:

1. Wie unter Bst. A aufgeführt, erwägt der Gemeinderat nach der abgelehnten Ortsplanungs-revision die Verlängerung des Kaskadenmodells für Mobilfunkantennen in die Bauordnung. Um die diesbezügliche Planungs- und Entscheidungsfreiheit der Planungsorgane weiterhin zu gewährleisten, ist unter Berücksichtigung der im Bst. E aufgeführten Argumente eine Pla-nungszone im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen über alle Bauzonen des Gemeinde-gebiets Hünenberg zu erlassen, analog dem Erlass vom 20. Februar 2024 (Bst. B und C).
2. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte (Art. 27 Abs. 1 Raumplanungsgesetz [RPG]). Art. 27 RPG und § 35 PBG bezwecken die Sicherung der Entscheidungsfreiheit der Planungsbehörden bei der Umset-zung ihrer Planungsabsichten. Diesen Zweck muss die Planungszone während der ganzen Dauer der Planung erfüllen können (Urteil des Bundesgerichts 1C_141/2014 vom 4. August 2014 E. 5.2 mit Hinweis). Im Gebiet der Planungszone sind daher neue Mobilfunkanlagen gemäss der im Bst. B beschriebenen, einstweiligen Kaskadenordnung zu beurteilen.
3. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Voraussetzungen, die unter Bst. E aufgeführt wur-den, soll die Planungszone bis 31. Dezember 2027 verlängert werden.
4. Das Kaskadenmodell soll auch nach Aufhebung der Planungszone fortgeführt werden (siehe Bst. E und F). Um der vom Verwaltungsgericht des Kantons Zug erwähnten Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der Fernmeldedienste entgegenzuwirken, ist die Abteilung Bau und Pla-nung damit zu beauftragen, umgehend eine dahingehende Teilrevision der Nutzungspla-nung vorzubereiten, dass das Kaskadenmodell entsprechend Art. 18 der abgelehnten Ab-stimmungsvorlage vorzeitig eingeführt und gleichzeitig die Planungszone aufgehoben wer-den kann.
5. Da die öffentliche Auflage gemäss Bst. F bis zum 31. Dezember 2025 durchzuführen ist, um eine frühzeitige Behandlung der Einsprachen sowie einen fundierten Entscheid über die Teil-revision der Nutzungsplanung zu ermöglichen, ist die Verlängerung der Planungszone um-gehend zu erlassen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Es wird eine Verlängerung der am 20. Februar 2024 erlassenen Planungszone im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen (Kaskadenmodell) über alle Bauzonen des Gemeindegebiets Hünenberg, erlassen:
Visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind in erster Priorität in den Arbeitszonen zu erstellen. Ist auf Grund des fernmelderechtlichen Versorgungsauftrags keine ausreichende Abdeckung möglich, können mit entsprechendem Nachweis auch Mobilfunkanlagen an Standorten tieferer Priorität gemäss nachfolgender Rangfolge bewilligt werden:
 2. Priorität: Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (soweit es sich in Bezug auf ideelle Immissionen nicht um ein empfindliches Gebiet handelt);
 3. Priorität: Wohn- und Arbeitszonen, Kernzonen;
 4. Priorität: Wohnzonen.In der Zone Verkehrsfläche und Bahnareal sind Mobilfunkanlagen entsprechend der angrenzenden Bauzone und gemäss der Priorität wie oben aufgeführt zulässig.
2. Die Planungszone wird im Sinne vom § 35 Abs. 2 PBG bis zur rechtskräftigen Festsetzung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2027 erlassen.
3. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Im Gebiet der Planungszone sind neue Mobilfunkanlagen gemäss den Prioritäten in Ziff. 1 zu beurteilen.
4. Der Beschluss des Gemeinderats ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Die Abteilung Bau und Planung wird weiter beauftragt, umgehend eine Teilrevision der Nutzungsplanung gemäss Ziffer 4 in den Erwägungen vorzubereiten, so dass das Kaskadenmodell entsprechend Art. 18 der abgelehnten Abstimmungsvorlage vorzeitig eingeführt und gleichzeitig die Planungszone aufgehoben werden kann.
6. Mitteilung
– Bau und Planung

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber

Beilagenverzeichnis

- Beilage 1: GRB Nr. 2021-149 vom 15. Juni 2021
- Beilage 2: GRB Nr. 2024-45 vom 20. Februar 2024
- Beilage 3: GRB Nr. 2025-233 vom 21. Oktober 2025
- Beilage 4: Verwaltungsgericht Urteil vom 12.12.2023, V 2022 59